

Haushaltssatzung der Stadt Neuwied für das Jahr 2016 vom 05. April 2016

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153), in der derzeit gültigen Fassung, am 26. Januar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Aufsichtsbehörde vom 31. März 2016 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	131.969.000 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	144.959.000 EUR

Jahresfehlbetrag	12.990.000 EUR
-------------------------	-----------------------

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	130.103.000 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	137.378.000 EUR

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	- 7.275.000 EUR
---	------------------------

die außerordentlichen Einzahlungen auf	5.000 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	14.000 EUR

Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	- 9.000 EUR
--	--------------------

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.640.500 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.540.500 EUR

Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 4.900.000 EUR
--	------------------------

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	15.084.000 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.900.000 EUR

Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	12.184.000 EUR
---	-----------------------

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf **4.900.000 EUR.**

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt auf **1.000.000 EUR.**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **1.000.000 EUR.**

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **110.000.000 EUR.**

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

- a) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
 - Eigenbetrieb „Volkshochschule Die Brücke“ **0 EUR**
 - Eigenbetrieb „Musikschule der Stadt Neuwied“ **0 EUR**
- b) Kredite zur Liquiditätssicherung
 - Eigenbetrieb „Volkshochschule Die Brücke“ **700.000 EUR**
 - Eigenbetrieb „Musikschule der Stadt Neuwied“ **200.000 EUR**
- c) Verpflichtungsermächtigungen
 - Eigenbetrieb „Volkshochschule Die Brücke“ **0 EUR**
 - Eigenbetrieb „Musikschule der Stadt Neuwied“ **0 EUR**

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **320 v.H.**
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **420 v.H.**
- 2. Gewerbesteuer **405 v.H.**

Die Hundesteuer beträgt für jeden Hund, der innerhalb des Stadtgebietes gehalten wird, **96 EUR.**

§ 7 Gebühren und Beiträge

Es erfolgt keine Festsetzung.

§ 8 Umlagen

Es erfolgt keine Festsetzung.

§ 9 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010 betrug 143.671.434 EUR, zum 31.12.2011 = 134.329.656 EUR, zum 31.12.2012 = 130.080.512 EUR sowie zum 31.12.2013 = 124.789.312 EUR und zum 31.12.2014 = 117.648.320 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2015 (planmäßig) = 104.348.320 EUR und zum 31.12.2016 (planmäßig) = 91.358.320 EUR.

§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als **10.000 EUR** überschritten sind.

Erhebliche außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als **5.000 EUR** überschritten sind.

§ 11 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von
sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

100.000 EUR

§ 12 Altersteilzeit

Nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Altersteilzeit bei Beamten kann im Haushaltsjahr 2016 für 27 Beamte und 36 tariflich Beschäftigte Altersteilzeit bewilligt werden.

Neuwied, 05. April 2016
Stadtverwaltung Neuwied
R o t h
- Oberbürgermeister -

Hinweise:

1. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied geltend gemacht worden sind oder, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Montag, 11. April 2016 bis Mittwoch 20. April 2016 im Verwaltungsgebäude Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, Zimmer 352, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Neuwied, öffentlich aus.

Neuwied, 05. April 2016
Stadtverwaltung Neuwied
R o t h
- Oberbürgermeister -